

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 189/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Seemannskasse,
Reimerstwiete 2, 20457 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18. Mai 2005 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Überbrückungsgeld bereits ab 1. Januar 1997 verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Nach der Satzung der Beklagten sei die Zahlung des Überbrückungsgeldes von einem Antrag abhängig. Einen solchen habe der Kläger am 1. Februar 2001 gestellt, sodass die Beklagte unter Zugrundelegung ihrer Satzungsbestimmung zu Recht die Leistung erst ab diesem Zeitpunkt bewilligt habe. Ein Anspruch für die Zeit vor Antragstellung komme nur über den so genannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch in Betracht. Dessen Voraussetzungen lägen jedoch nicht vor. Es fehle bereits an dem Vorliegen einer Pflichtverletzung der Beklagten in Form einer fehlenden bzw mangelhaften Auskunft, Beratung oder Betreuung des Klägers. Ebenso wenig sei eine Verletzung der Pflicht zur verständnisvollen Förderung der Sozialleistungsberechtigten feststellbar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie ggf des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN).
- 5 Es ist bereits fraglich, ob der Kläger konkrete Rechtsfragen bezeichnet hat.
- 6 Doch selbst wenn die "Frage der Nachweisführung einer behaupteten Beratung im Sinne des § 14 SGB I" sowie "die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Leistungsträger seiner Auskunfts- und



Beratungspflicht nachzukommen hat" als konkrete Rechtsfragen gewertet würden und der Beschwerdebegründung darüber hinaus sinngemäß die weitere Frage entnommen werden könnte, "ob §§ 14 und 17 SGB I derart miteinander verbunden sind, dass der Leistungsträger zur Abwendung eines Herstellungsanspruchs nicht nur nachweisen muss, seiner Beratungspflicht nachgekommen zu sein, sondern darüber hinaus zu beweisen hat, bei dem Berechtigten auch darauf hingewirkt zu haben, dass er die ihm zustehende Sozialleistung erhält", könnte die geltend gemachte Rüge insoweit keinen Erfolg haben.

- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN).
- 8 Der Kläger hat nicht behauptet, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen bisher noch nicht entschieden seien. Vielmehr benennt er mehrere Urteile des Bundessozialgerichts (BSG vom 27. Juli 2004 - B 7 SF 1/03 R, vom 10. Dezember 2003 - B 9 VJ 2/02 R, vom 1. April 2004 - B 7 AL 36/03 R) zur Hinweis- und Beratungspflicht der Sozialleistungsträger, ohne darzutun, dass diese die von ihm aufgeworfenen Fragen nicht beantworten.
- 9 Ebenso wenig hat der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz ordnungsgemäß dargetan.
- 10 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in



einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 11 Zwar hat der Kläger einen Rechtssatz des BSG dargestellt. So ist nach der Beschwerdebegründung im Urteil des BSG vom 27. Juli 2004 - B 7 SF 1/03 R - ausgeführt, "dass bei einem erkennbar konkreten Beratungsbegehren der Leistungsträger gehalten ist, bei Vorliegen eines konkreten Anlasses ... auf klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, 'die sich offensichtlich als zweckmäßig aufdrängen und von jedem verständigen Versicherten mutmaßlich genutzt würden (so genannte Spontanberatung)' ". Diesem Rechtssatz hat er jedoch keinen Rechtssatz des LSG gegenübergestellt, der hierzu in Widerspruch steht. Zwar führt die Beschwerdebegründung im Weiteren aus, das LSG gehe davon aus, "dass eine Beratungspflicht oder Auskunftspflicht erst durch einen darauf gerichteten Antrag des Berechtigten ausgelöst" werde bzw. "die Rechtsprechung den Sozialleistungsträgern nur in bestimmten Fällen die Verpflichtung auferlegt hat, von sich aus beratend tätig zu werden, wenn ein erkennbarer Beratungsanlass vorliegt". Ein Widerspruch zu dem dargestellten Rechtssatz des BSG ist insoweit für den Senat nicht erkennbar. Auch das BSG nimmt nach den Angaben in der Beschwerdebegründung eine Beratungspflicht der Sozialleistungsträger nicht schlechthin, sondern nur im Fall "eines erkennbar konkreten Beratungsbegehrens" an. Ist aber ein Widerspruch nicht ohne Weiteres erkennbar, hat der Beschwerdeführer diesen im Einzelnen darzulegen. Hieran fehlt es. Im Übrigen wird eine Divergenz auch deshalb nicht deutlich, weil der Kläger es unterlassen hat aufzuzeigen, inwieweit der oben genannten Entscheidung des BSG ein vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde gelegen hat.
- 12 Ebenso wenig hat der Kläger eine Divergenz im Hinblick auf das Urteil des BSG vom 10. Dezember 2003 - B 9 VJ 2/02 R - ausreichend dargelegt. Soweit er ausführt, in dieser Entscheidung hebe das BSG die ständige Rechtsprechung noch einmal hervor, "die darin zu sehen ist, dass die Leistungspflicht des Sozialträgers typischerweise ausgelöst wird durch ein entsprechendes Begehren", wird nicht klar, ob er einen Rechtssatz des BSG darstellt oder die höchstrichterliche Rechtsprechung interpretierend zusammenfasst. Die weiteren Ausführungen des Klägers, das BSG erkläre, "dass der Leistungsträger auch sonst gehalten sei, bei Vorliegen eines konkreten Anlasses auf klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen ('Spontanberatung')", stellen zwar einen Rechtssatz dar. Dem ist indes kein Rechtssatz des LSG gegenübergestellt, der ihm erkennbar widerspricht. Nach der Darstellung des Klägers besteht nach dem vorgenannten Urteil des BSG eine Beratungspflicht (nur) bei einem "konkreten Anlass" und nach der Auffassung des LSG bei einem "erkennbaren Beratungsanlass". Wieso hierin ein Widerspruch liegt, hat der Kläger nicht näher dargelegt.
- 13 Soweit der Kläger des Weiteren auf das Urteil des BSG vom 1. April 2004 - B 7 AL 36/03 R - verweist, hat er nicht behauptet, die Entscheidung des LSG stehe hierzu im Widerspruch. Letzt-



lich macht der Kläger geltend, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG verkannt bzw missachtet. Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG jedoch nicht dargetan. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und subsumiert deshalb den Sachverhalt fehlerhaft, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr setzt die Darlegung einer Abweichung voraus, dass das Berufungsurteil die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt sein sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).

- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)